

Gebührenordnung
für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Linden
(Marktgebührenordnung und Gebührentarif)

§ 1

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze und Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt sind nach § 17 der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes (Wochenmarktordnung) für die Stadt Linden Standgelder zu zahlen.

Die Standgelder sind als Gebühren öffentliche Abgaben.

§ 2

An Standgeldern werden erhoben:

Tagesplätze im Freigelände je qm	0,50 DM
jedoch mindestens	3,00 DM

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Linden, den 05. August 1988

DER MAGISTRAT
gez. Dr. Lenz
Bürgermeister